SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15
GEWERBEGEBIET "GREVESMÜHLEN SÜDOST"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S 58 3 vom 22. Januar 1991).

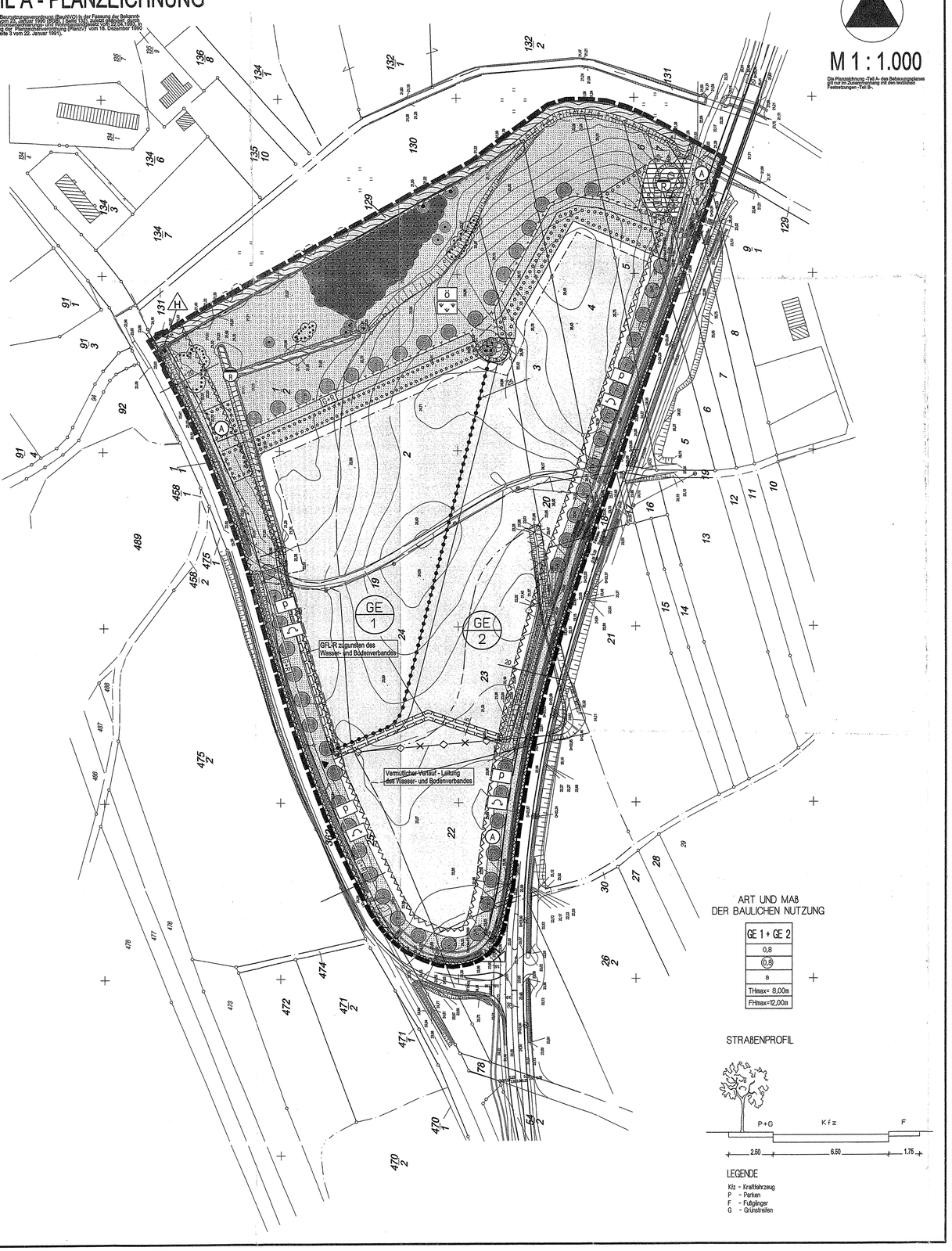

M 1 : 1.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

GE 1 + GE 2
0,8
(0,8)
a
TH max= 8,00m
FH max= 12,00m

STRAßENPROFIL

LEGENDE

Klz - Kraftfahrzeug
P - Parken
F - Fußgänger
G - Grünstreifen

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete (gem. Par. 8 BauNVO)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,7	Grundflächenzahl	
(0,8)	Geschoßflächenzahl	
TH max=10,00m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH max=12,00m	Firsthöh, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
OK max=10,00m	Oberkante als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
a	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Straßenbegleitgrün	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Einfahrt	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
R	Regenwasserrückhaltebecken	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
p	private Grünfläche	
ö	öffentliche Grünfläche	
	Sukzessionsfläche	
	Schutzgrün an Randstreifen	
	WASSERFLÄCHEN	Par. 9 (1) 16 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	Par. 9 (1) 18 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Fläche für Wald	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäume, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (A - Anbauverbotszone)	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr.15 der Stadt Grevesmühlen	
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 16 (5) BauNVO
LPB II	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Lärmpegelbereich (z.B. II) - in Verbindung mit Text - Teil B	Par. 9 (1) 24 BauGB Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- Höhenlinien
- Böschung
- Bemaßung in Metern
- Geh- und Radweg innerhalb von öffentlicher Grünfläche
- Kennzeichnung entfallender Darstellungen, z.B. Leitung
- Kennzeichnung entfallender Darstellungen, z.B. Graben
- Höhenfestpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes MV

SATZUNG

DER STADT GREVESMÜHLEN UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15
GEMASS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch nachfolgende Gesetze in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 27.04.1998 (GS M-V GI Nr. 21-30-6) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung Uber den Bebauungsplan Nr.15 Gewerbegebiet "Grevesmühlen Südost"

TEXT - TEIL B

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR.15 DER STADT GREVESMÜHLEN
(PAR. 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gemäß Par. 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang in einem funktionalen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Servicedienstungen - des Betriebes steht (handwerksnahe bzw. produktionsbezogener Einzelhandel).

1.2 Nach Par. 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO wird festgelegt, daß Betriebe des Beherbergungsgewerbes innerhalb des Bebauungsplanes Unzulässig sind. Vergnügungsstätten, wie Tanzpatelle, Diskotheken und Spielhallen sind innerhalb des Plangebietes zulässig.

2. BAUWEISE
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

3. BAUGRENZE
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie von Straßen innerhalb des Plangebietes sind bis zu 1,0 m zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudebedingte Elemente bedingt sind. Innerhalb der zu den Landstraßen festgesetzten Anbauverbotszonen ist eine Überschreitung der Baugrenze unzulässig.

4. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
(Par. 9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf den zugehörigen Bezugspunkt. Als Bezugspunkt wird bei Höhenangaben die Höhe der Oberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite der bestreffenden baulichen Anlage zugrunde gelegt.

4.2 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind darüberhinaus Teile baulicher Anlagen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlage, Schornsteine usw.) notwendig sind.

5. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN, ANBAUVERBOTSZONEN)
(Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

5.1 Innerhalb der als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzten Sichtflächen (S) und Anbauverbotszonen (A) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig.

5.2 In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenquerschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,00 m.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG
BAULICHER ANLAGEN
(Par. 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Par. 86 LBauO M-V)

1. EINFRIEDUNGEN

Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Einfriedungen der Grundstücke dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m über Fahrbahnhöhe nicht überschreiten. Innerhalb von Baugrenzen gelegene Sichtfeldzäune dürfen eine Höhe von maximal 2,00 m nicht überschreiten.

2. EINFAHRTEN

Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) dürfen nur für Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken unterbrochen werden.

3. VORGARTEN

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist gärtnerisch zu gestalten.
Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.
Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

4. LAGERPLATZE

Lagerplätze sind innerhalb der Gewerbegebiete mit einer mindestens 2,00 m und max. 4,00m hohen Einfriedung einzufrieden, so daß die gelagerten Gegenstände von außen nicht einsehbar sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lagerplätze zur Lagerung von unbenutzten Baustoffen und Baumaterialien.
Die Höhe von gelagerten Gegenständen darf die Höhe der Einfriedung des jeweiligen Lagerplatzes nicht überschreiten.
Einfriedungen von Lagerplätzen sind zu begrünen.

5 WERBEANLAGEN

In den Gewerbegebieten sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m zulässig. Ausgenommen davon ist ein Werbeträger als Orientierungstafel, der im Bereich der Einfahrt von der Schweriner Straße in das Gewerbegebiet aufgestellt wird.

III. GRÜNORDNUNG
(Par. 9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

1. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE
1.1 EINZELBÄUME

An der westlichen Straßenbegrenzung sind auf der festgesetzten Grünfläche sowie nördlich des Geh- und Radweges, in Bereich der Sukzessionsfläche, in Abstand von 15m Einzelbäume in Form einer Baumreihe zu pflanzen. Es sind 3xv Hochstämme mit einem Durchmesser von 14-16cm zu verwenden. Folgende Gehölze sind wahlweise vorzusehen Esche (Fraxinus excelsior), Stiel-Eiche (Quercus robur). Die Gehölze sind zu erhalten und bei Verlust artengleich zu ersetzen.

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang arten- und wertgleich nachzupflanzen.

1.2 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Nördlich der Gewerbeflächen ist eine 10,00m breite Hecke als Zäsur und Schutzzestnahme für die Mühlenbeschriebeirung anzupflanzen. Das vorhandene Kleingewässer ist in diese Heckenstruktur einzugliedern. Die Pflanzabstände sind mit 1,2x1,2m zu bemessen. Alle 12m ist ein Überhälter zu setzen. Es sind folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Sträucher (2xv 60-100) Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus)
Überhälter (Hei 2xv 200-250) : Esche (Fraxinus excelsior), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre)
Bei Verlust sind die Gehölze artengleich zu ersetzen.

1.3 SONSTIGE GRÜNFLACHEN

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche ist der freien Sukzession zu überlassen. Initialeinsaaten von standortüntypischen Arten sind unzulässig.

Auf den festgesetzten Grünflächen entlang der Landesstraßen ist als Straßenbegleitgrün Rasen anzusäen. Die Saatgutmischung soll aus verschiedenen Grasarten bestehen und einen kleinen Anteil an wertvollen Kräutern aufweisen. Die Grünflächen sind durch mehrfache Mahd im Jahr zu pflegen und ständig kurz zu halten. Auf den Grünflächen im westlichen Teil des Plangebietes sind gemäß Punkt 1.1 zusätzlich Einzelbäume in Pflanzabständen von 15m zu setzen.

IV. AUSGLEICHSMASSNAHMEN
(Par. 8a BNatschG)

Maßnahme 1 - Heckenpflanzung am NSG "Sanlower See"

und Dauergrünland eine 4 reihige Hecke mit einer Länge von 350m und einer Breite von
Auf dem Flurstück 53, Flur 18, Gemarkung Grevesmühlen ist an der Grenze zwischen Acker 5,00m anzupflanzen.

Die Heckenpflanzung hat durch einheimische und standortgerechte Arten zu erfolgen.
Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen:
Überhälter (groß - ale 20m), Hei. 2xv, 200-250 Stiel-Eiche (Quercus robur), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus)
Überhälter (mittelgroß - ale 10m), Hei. 2xv, 200-250 Feld-Ahorn (Acer campestre), Holz-Apfel (Malus pyivatica), Holz-Birne (Pyrus pyraster), Wild-Kirsche (Cerasus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sträucher, v.Str. 3Triebe 60-100: Schlehe (Prunus spinosa), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharitica), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hunds-Rose (Rosa caninal).

Maßnahme 2 - Heckenpflanzung nördlich des Vielbecker Sees, am Rand der Pferdekoppel

Auf dem Flurstück 198, Flur 18, Gemarkung Grevesmühlen ist an der ehemaligen Ackergrenze westlich der Pferdekoppel eine 4 reihige Hecke mit einer Länge von 250m und einer Breite von 5,00m zu pflanzen. Es sind Arten und Pflanzqualitäten wie unter Maßnahme 1 zu verwenden.

Maßnahme 3 - Extensive Nutzung von Grünland

Die Flurstücke 130 und 132/2, Flur 13, Gemarkung Grevesmühlen sind grundbuchlich für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Eine extensive Nutzung der Feuchtgrünlandflächen soll durch Mahd, auf Niedermoorbort, bzw. Beweidung, mineralische Böden, erfolgen.

V. SCHALLSCHUTZ

In den Gewerbegebieten sind für die den ständigen Aufenthalt dienende Räume passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für die Dimensionierung ist in Gewerbegebieten mindestens Lärmpegelbereich II, zugrunde zu legen. Nachweise sind in Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 zu führen (BauGB, Par. 9, (1), 24).

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(gemäß Par. 9 Abs. 6 BauGB

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß Par. 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und den Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß Par. 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. Par. 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

4. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN BODENVERFÄRBUNGEN

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubiitts nach Par. 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterlegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach Par. 11 AbfG.

5. TRINKWASSERSCHUTZZONEN

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Innerhalb des Bereiches sind die Schutzbestimmungen für die Trinkwasserschutzzone II einzuhalten. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie DVGW W 101.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... erfolgt.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~es~~ nicht durchgeführt worden.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von 23.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 18.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1997 bis zum 08.08.1997 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 20.06.1997 bis zum 10.08.1997 und durch Veröffentlichung in der "OZ" am 25.06.1997 und am 05.07.1997 und im "LNC" am 26.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katasteraeßige Bestand am 14.01.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grevesm., den 14.03.2006 (Siegel) Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.06.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.06.1998 gebilligt.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

10. Die Stadt Grevesmühlen hat den Satzungsbeschluss vom 22.06.1998 durch den Beschluss von 22.02.2006 aufgehoben. Der Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Grevesmühlen wurde um die Ausführungen zur FFH- und EIA-Problematik sowie die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung ergänzt.
Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2006 gebilligt.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 15.03.2006 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der "OZ" am 22.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 22.06.2006 in Kraft getreten.

Grevesmühlen, den 02.05.2006 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15

GEWERBEGEBIET "GREVESMÜHLEN SÜDOST"

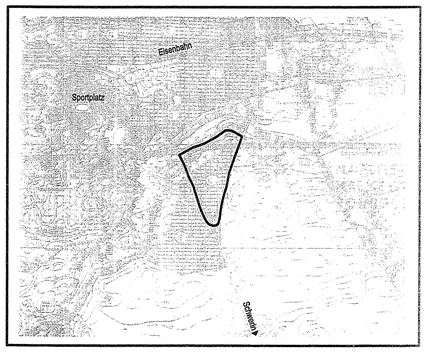

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 20. Februar 2006
SATZUNG